

Merkblatt

Der Handwerkerparkausweis für das Gebiet des Landes NRW

... **berechtigt Handwerksbetriebe**

- zum Parken
- im eingeschränkten Haltverbot und in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 / 290.1 StVO)
 - auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
 - auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 286 / 314 StVO mit Zusatzzeichen), soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Handwerkerarbeiten notwendig ist.

Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe. Zudem sind die Fußgängerzonen grundsätzlich von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

... **hat Gültigkeit**

im kompletten Gebiet des Landes Nordrhein Westfalen.

... **kostet**

120,00 € / Jahr und darf nur im Original verwendet werden.

... **wird ausgestellt**

für insgesamt 5 Werkstatt- oder Servicefahrzeuge eines Betriebes.
Bei mehr als 5 Fahrzeugen ist eine weitere Ausnahmegenehmigung erforderlich.

... **wird beantragt**

bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Betriebssitz hat oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Tätigkeit in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Straßenverkehrsbehörde ausüben möchte, diese Straßenverkehrsbehörde.

Bezugsberechtigt sind

Handwerksbetriebe der Anlagen A und B der Handwerksordnung, die zur Ausübung von Reparatur- oder Montagearbeiten schweres oder umfangreiches Material bzw. Werkzeug transportieren müssen.

Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Fahrzeuge

ist die entsprechende Anzahl an Ausweisen zu beantragen.

Der Parkausweis darf nur zur Anwendung kommen,

in Fahrzeugen, die deutlich als Firmenfahrzeuge erkennbar sind (mit fester Firmenaufschrift) und einer Mindestgröße von DIN A 4) und zum Transport von schwerem oder umfangreichem Material bzw. Werkzeug geeignet sind. Im Zweifel und auf Wunsch der Behörde ist das Fahrzeug bei der Behörde vorzuführen.

